



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

BMUV

per Mail:

[REDACTED]
[REDACTED]

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, 04.08.2023

**Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP)
Anhörung der Länder / Ihre Mail vom 12.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Luftreinhalteprogramms gemäß Artikel 6 und 10 der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) danke ich Ihnen. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Bearbeitungsfrist ist diese Stellungnahme innerhalb der Landesregierung nicht abschließend abgestimmt.

Grundsätzlich sind aus unserer Sicht die im Programmentwurf dargestellten Immissionsrückgänge der Vergangenheit und die prognostizierten Immissionsentwicklungen der einzelnen Luftschadstoffe plausibel und nachvollziehbar. Ebenso begrüßen wir, dass dabei die identischen Karten und Berechnungen verwendet wurden, wie sie gemäß Schilderung des UBA bereits in diversen Beteiligungen bei der derzeit laufenden Revision der EU-Luftqualitätsrichtlinie zum Einsatz kamen.

Mit Blick auf einzelne Programmaspekte möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen übermitteln:

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- **Beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise bis 2030**

Der als eine der wichtigsten in Betracht gezogenen Politikoptionen genannte, vorzeitige Ausstieg aus der Kohleverstromung (2030) würde bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich signifikante Emissionsminderungen für alle Luftschadstoffe bewirken. Andererseits ist diese Option, auch vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges, mit erheblichen energiepolitischen Unsicherheiten verbunden. Ein verbindlicher, mit den betroffenen Ländern abgestimmter Ausstiegspfad liegt zudem nicht vor. Insofern sollte diese Option im Programmentwurf realistisch, einschließlich der Benennung von Handlungsalternativen, bewertet werden.

- **Maßnahmenpaket Verkehr**

Die hier als eine von drei Einzelmaßnahmen genannte Einführung einer Euro 7-Norm wird als EU-Kommissionsentwurf sowohl innerhalb des Rates der Europäischen Union als auch des Europäischen Parlaments kontrovers diskutiert. Keines der beiden Gesetzgebungsorgane hat bisher abschließend über seine Verhandlungsposition für das anschließende Gesetzgebungsverfahren entschieden. Zudem lehnt eine Reihe von Mitgliedsstaaten neue Abgasvorgaben, einschließlich neuer Testverfahren oder Grenzwerte, für PKW und leichte Nutzfahrzeuge grundsätzlich ab. Es erscheint daher aus unserer Sicht fraglich, ob die Euro 7-Norm wie vorgesehen (2025: für PKW und leichte Nutzfahrzeuge, 2027: für Busse und LKW) in Kraft tritt und dann im Rahmen einer schrittweisen Marktdurchdringung bis zum Bezugsjahr 2030 eine prognostizierte Minderungswirkung bei Luftschadstoffen entfalten kann.

- **Verhältnis der NEC zur Luftqualitätsrichtlinie**

In ihrem Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa beabsichtigt die EU-KOM, die bestehenden EU-Luftqualitätsrichtlinien grundlegend zu überarbeiten und die entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Schadstoffbelastungen der Umgebungsluft stärker an die ambitionierteren Empfehlungen der WHO-Luftgüteleitlinien (2021) anzupassen. In seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hat der Bundesrat u.a. darauf hingewiesen, dass die Erreichung der angestrebten Luftqualitätsziele auch von ambitionierten Maßnahmen im Bereich der Emissionsquellen abhängt und eine Kohärenz der entsprechenden Regelungen erforderlich ist. Von daher müssen durch die Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Luftreinhalteprogrammes auch die erforderlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grenzwerte in der überarbeiteten Luftqualitätsrichtlinie geschaffen werden. Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für eine notwendige

Berücksichtigung dieser Zusammenhänge einsetzen und ggf. Anpassungen ihres Luftreinhalteprogrammes vornehmen.

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Dokument wurde am 04.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.